

Windrecht Update Kompakt 2019

6. November 2019, Potsdam

Müller-Wrede & Partner Rechtsanwälte

Leibnizstraße 53, 10629 Berlin

Tel.: +49 - (0) 30 - 39 92 50 - 0

Fax: +49 - (0) 30 - 39 92 50 - 20

Windenergietage vom 06. bis 08. November 2018

Projektplanung 2020 - Von Neuprojektierung bis Weiterbetrieb

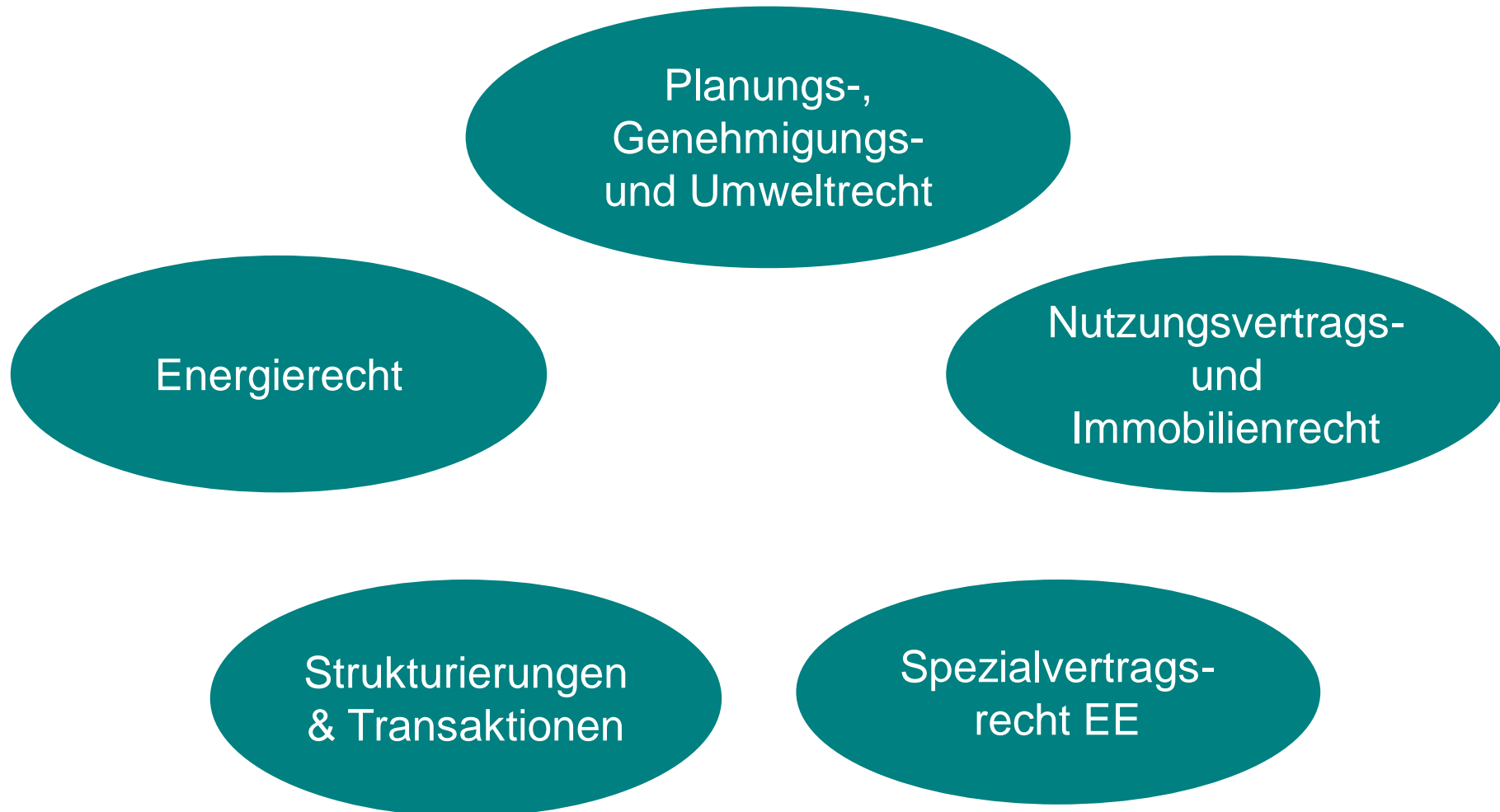
RA Dr. Michael Rolshoven
RAin Marion Westphal-Hansen
RA Dominik Hanus
RAin Anja Purwins

Kanzlei Müller-Wrede & Partner - Rechtsanwälte
Leibnizstraße 53, 10629 Berlin
030 399 250 0

Das Team Erneuerbare Energien von MWP auf einen Blick



Unsere Beratungsumfang in den EE:



Gliederung

Teil 1

- I. „Ausschlussplanungen“ auf FNP- oder Regionalplanebene
- II. Alt-FNPs auf dem Prüfstand: Bekanntmachungs- und „Ewigkeitsfehler“
- III. Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren
- IV. Kurz-Update Artenschutzrecht: Aktuelle Rechtsprechung, Analyse, Lösungsansätze („Ausnahme“; technische Vogelerkennung, „TA-Artenschutz“)

Kaffeepause (ca. 15.30 Uhr bis 15.45 Uhr).

Teil 2

- V. Nachträgliche Abschaltungen
- VI. Beteiligungsoptionen in Nutzungsverträgen
- VII. Weiterbetrieb - Grundstücksrechtliche Sicherung

I.

„Ausschlussplanungen“ auf FNP- oder Regionalplanebene

- Kurze Einführung
- Aktuelle Rechtsprechung
- Moratorium Brandenburg, erste Erfahrung
- NRW: Neue Abstandsvorgaben
- Vorrang der Regionalplanung bei gegenläufigen FNP - Praxisbeispiel
- Privilegierung auf dem Prüfstand / zum „Klimapaket“

1. Kurze Einführung: Rechtsgrundlagen

Ø 1997 Einführung durch die damalige CDU/FDP-Regierung ...

- Einerseits sog. Privilegierung der Windkraftnutzung **§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB:**

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

[...]

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,

[...]

- **Andererseits: Planvorbehalt**

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB:

„Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch

§ Darstellungen im Flächennutzungsplan oder
§ als Ziele der Raumordnung

eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“

(Herv. und Absätze nicht im Original)

à Aktuelle Diskussion zu 35a BauGB: mit 1.000m-Abstand ...

∅ ... bedeutet nach der Rechtsprechung
(BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - Wustermark):

Jede Ausschlussplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in FNP oder Regionalplan ...

- *muss* zwischen **harten und weichen Tabukriterien** unterscheiden,
- *muss* Tabukriterien **einheitlich** anwenden und nachvollziehbar **dokumentieren**;
- von verbleibenden Potentialflächen muss für WEA „**substanziell Raum**“ verbleiben

— BVerwG hält seit „Wustermark“ an **zwingender** Unterscheidung von harten und weichen Tabukriterien uneingeschränkt fest, z. B. BVerwG, Beschluss vom 19.08.2019 – 4 BN 41.19; BVerwG, Beschluss vom 21.03.2019 - 4 BN 11.19

...bleibt das so? - unklar
... ganz einfach? - sicher nicht:

2. Überblick: Jüngere Entscheidungen zur Regionalplanung:

- OVG Lüneburg, Urteil vom 07.11.2017 - 12 KN 107/16 (**LK Nienburg**), dazu auch BVerwG, Beschluss v. 30.01.2019 - 4 BN 4.18
- VGH Kassel, Beschluss vom 25.01.2018 - 4 B 1535/17.N (**Nordhessen**)
- OVG Lüneburg, Urteil vom 15.03.2018 - 12 KN 38/17 (**LK Emsland**)
- OVG Bln-Bbg, Urteil vom 05.07.2018 - 2 A 2/16 (**Havelland-Fläming**), bestätigt: BVerwG, Beschluss vom 21.03.2019 - 4 BN 11.19
- OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 25.10.2018 - 12 LB 118/16 (**LK Osnabrück**)
- OVG Magdeburg, Urteil vom 05.12.2018 - 2 L 47/16 (**Region Anhalt Bitterfeld Wittenberg**)
- OVG Lüneburg, Urteil vom 05.03.2019 - 12 KN 202/17 (**Region Hannover**)
- OVG Bln-Bbg, Urteil vom 24.05.2019 - 2 A 4.19 (**Lausitz-Spreewald**),
...

Aktuell: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.05.2019 - 2 A 4.19 (Lausitz-Spreewald)

∅ Worum geht es?

- Sachlicher Teilplan Windenergie Lausitz-Spreewald
- Normenkontrolle mehrerer WEA-Projektierer, die an anderer Stelle WEA planen und jetzt im Ausschlussgebiet liegen

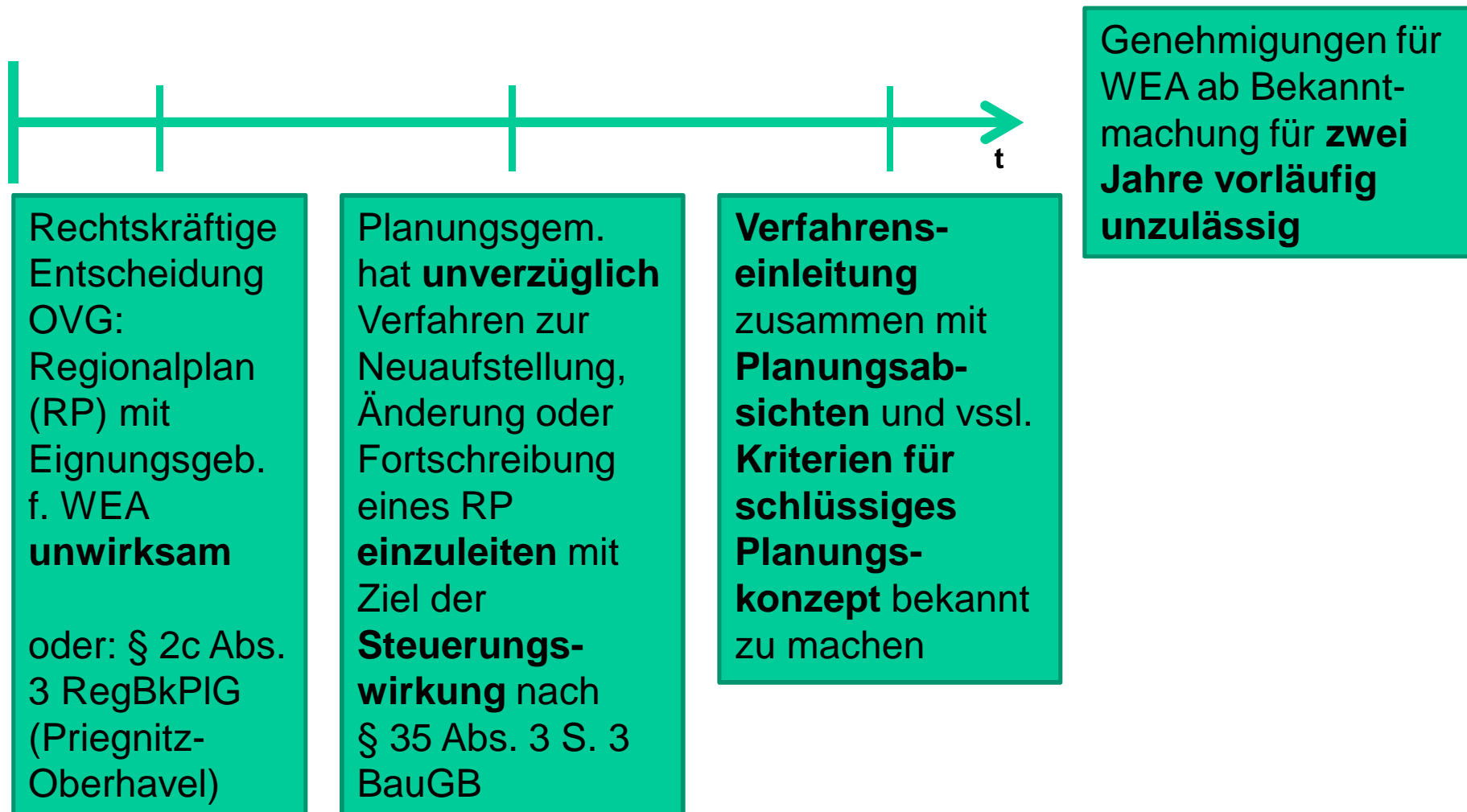
∅ Die Entscheidung

- Teilplan unwirksam
- Antrag auf Aufhebung nur der Ausschlusswirkung unzulässig
- Formfehler: fehlerhafte Bekanntmachung („zur Niederschrift“), sowie räumlicher Umgriff unklar
- Wohl auch materielle Fehler: keine Unterscheidung nach Siedlungsgebieten (WR, WA, MI/MR)

∅ Unsere Bewertung

- „Pyrrhussieg“ der Betreiber, wegen Moratorium?
- Immerhin: TAK kein „hartes Kriterium“, Abkehr von bisheriger Rspr.-Tendenz

3. „Moratoriumsgesetz“ Brandenburg



(§ 2c Abs. 1 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung / RegBkPIG)

Bisherige Praxiserfahrung

- ∅ Brandenburg übernimmt „**Modell**“ aus Schleswig-Holstein
- ∅ Gilt aktuell auch für Prignitz-Oberhavel (obwohl **kein** OVG-Urteil; hier nachdem Regionalplan nicht genehmigt wurde, § 2 c Abs. 3 RegBkPIG)
- ∅ **Genehmigungspraxis** des Landesamtes für Umwelt (LfU):
 - Fragt bei WEA-Antragsteller, ob das laufende Genehmigungsverfahren ruhend gestellt oder weiter verfolgt werden soll
 - Meist wird auf Fortführung plädiert: Ziel ist eine Ausnahme
 - Erste Ausnahmeentscheidungen angekündigt ...
- ∅ **Gemeinsames Rundschreiben** des MIL / MLUL vom 21. August 2019 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 33 vom 21. August 2019)
- ∅ Laufende **Klageverfahren**: VG Potsdam drängt auf **Umstellung** zur Neubescheidung (VG Potsdam)
- ∅ Dauer zwei Jahre? (vgl. Schleswig-Holstein)
- ∅ Modell auch für andere Bundesländer (z. B. für Thüringen)?

4. Weiterer „Angriff“ auf die Privilegierung: Neue Abstandsvorgabe durch Landesplanung in NRW 2019

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; **hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen.** Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“

Zur Einordnung:

- Ø Bloßer Grundsatz, kein Ziel der Raumordnung
- Ø Umsetzung in Regionalplanung bisher nicht erfolgt (vgl. Reg-Plan Düsseldorf)

... indes ein Praxisbeispiel aus NRW: Vorrang der Regionalplanung bei gegenläufigen FNP?

Auszug aus WEA-Genehmigung NRW:

Das Vorhaben liegt zwar außerhalb der im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Tönisvorst, zuletzt geändert durch die 6. Änderung vom 17.11.2017, ausgewiesenen Konzentrationszonen. Zu sehen ist jedoch, dass sich die geplanten Windenergieanlagen vollständig innerhalb der dargestellten Fläche für raumbedeutsame Windkraftvorhaben des Regionalplans Düsseldorf Tön_WIND_001 gemäß der Bekanntmachung vom 13.4.2018 befinden. Die Flächenausweisung im Regionalplan wird durch das Ziel 10.2-2 Vorranggebiete begründet, das eine Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie vorschreibt. Da gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, dürfte dieser seine Gültigkeit auch dann verlieren, wenn er einem Ziel widerspricht, das in einem zeitlich nachfolgenden Regionalplan enthalten ist (OVG Münster, Urteil v. 26.9.2013 – 16 A 1296/08). Der Regelungszweck des § 1 Abs. 4 BauGB liegt in der Gewährleistung umfassender materieller Konkordanz zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung (So u.a. BVerwG, Beschluss v. 8.3.2006 – 4 BN 56.05; OVG Münster, a.a.O.).

Auszug aus WEA-Genehmigung aus 2019 /NRW (Fortsetzung)

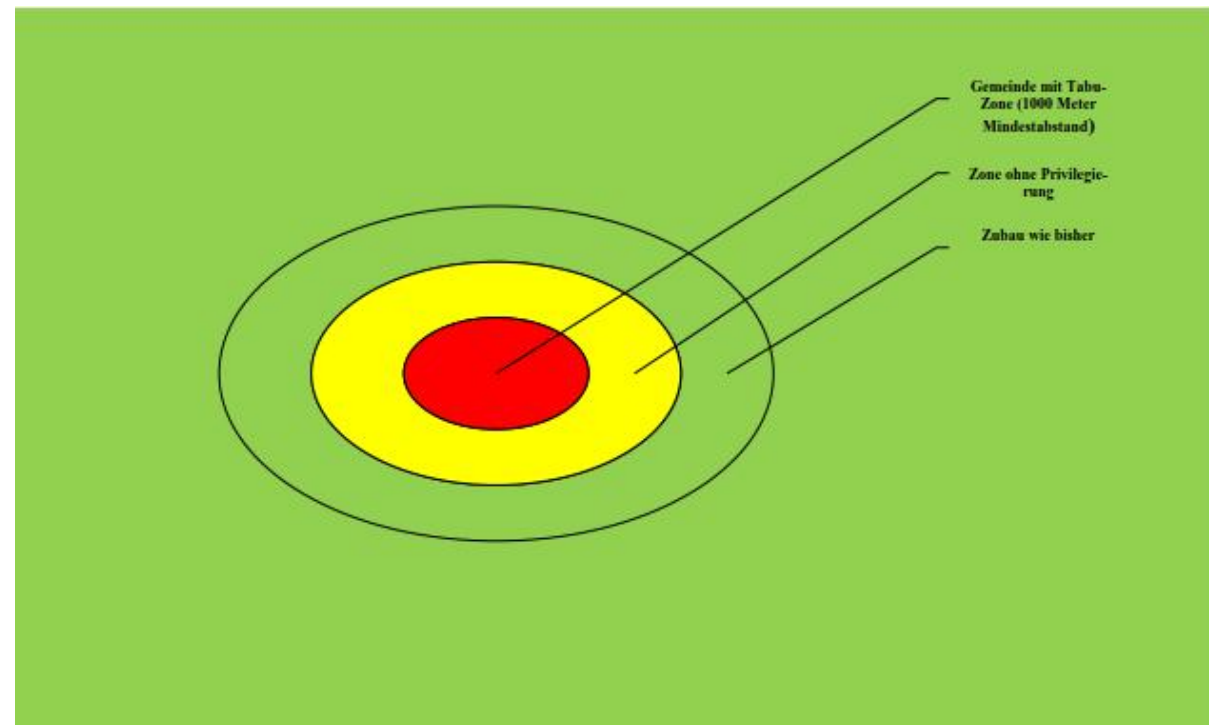
Der HessVGH geht ausdrücklich davon aus, dass sich die regionalplanerische Festlegung als Bestandteil der übergeordneten Planung gegenüber dem zielwidrig gewordenen Flächennutzungsplan durchsetze und sei deshalb die für die Anwendung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB maßgebliche Ausweisung (vgl. HessVGH, Beschl. v. 25.1.2018 – 4 B 1535/17, ZfBR 2018, 382, 384). Im Hinblick darauf, dass es sich bei den beiden Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe um ein raumbedeutsames Vorhaben nach Ziffer 3.2.3 des Windenergieerlasses vom 8.5.2018 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG handelt, ist das Vorhaben entsprechend der zuvor genannten Rechtsprechung unter planungsrechtlichen Gesichtspunkten genehmigungsfähig.

à Anhaltende Diskussion nach **VGH Kassel, Beschluss vom 25.01.2018, a. a. O. (Nordhessen)**

5. Privilegierung auf dem „politischen Prüfstand“

a) CDU-Vorschlag für Mindestabstand in „AG Energiewende / Akzeptanz“

„Einführung eines Mindestabstandes für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung von 1000 Metern mit einer Opt-Out Klausel für die Länder und Schaffung einer Errichtungszone ohne Privilegierung zwischen 1000 Metern und dem X-fachen der Gesamtanlagenhöhe“



b) Jedoch: „Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030“

- Ø Mindestabstand von 1000 Metern (auch Repowering) für reine und allgemeine Wohngebiete, ferner „für **dörfliche Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung**“, auch wenn sie nicht als solche ausgewiesen sind
- Ø Gilt auch für bestehende FNPs (Ausnahme: nach dem 01.01.2015 in Kraft getreten, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes)
- Ø **Opt out:** Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Neuregelung kann ein Bundesland **geringere** Mindestabstandsflächen gesetzlich festlegen. Unabhängig davon **erhalten Kommunen unbefristet** die Möglichkeit, geringere Mindestabstände festzulegen.
- Ø Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Betrieb von WEA erhalten. Diese kann erhöht werden, wenn die Kommunen von ihrem Opt-Out-Recht Gebrauch machen.
 - à CDU hat sich nur teilweise durchgesetzt!

II. Flächennutzungsplan: Bekanntmachungs- und „Ewigkeits“- Fehler

1. Seit Ende 2017: (Alt-) FNPe unter anhaltendem Druck

Ø Typische Fallgestaltung: Gemeinde-FNP in NRW sieht seit ca. 2004 kleine Konzentrationszonen vor. Fortschreibung des FNP mit Neugebietsausweisung stockt ...

- OVG Münster, Urt. v. 06.12.2017 - 7 D 100/15 („Aachen“; **räumlicher Umgriff** unbestimmt, gesamter Außenbereich, sog. **Ewigkeitsmangel**)
- OVG Lüneburg, Urt. v. 05.03.2018 - 12 KN 144/17 („Ewigkeitsfehler“, Geltungsbereich nicht einmal „schlagwortartig“ bezeichnet)
- OVG Münster, Urt. v. 21.1.2019 - 10 D 23/17 (Ausfertigung, Begriff der **„Konzentrationszone“ unklar**)
- OVG Münster, Urt. v. 07.03.2019 - 2 D 36/18 (Normenkontrolle nach Jahresfrist unzulässig; **„FNP-Verwerfungskompetenz“** auch der Behörde)
- OVG Münster, Urt. v. 14.03.2019 - 2 D 71/17 („Stemwede“; **räumlicher Umgriff, Konzentrationszone**)
- OVG Lüneburg, Urt. v. 25.04.2019 - 12 KN 226/17 („Schaumburg“ - korrekte Bekanntmachung)
- OVG Lüneburg, Urt. v. 19.06.2019 - 12 KN 64/17 („Wangerland“; § 249 BauGB)
- OVG Magdeburg, Urteil vom 04.09.2019 - 2 K 54/17 (Kleinwindenergieanlagen; Raumbedeutsamkeit)



Fazit Gemeinden sind wegen Fortschreibung (älterer) FNP unter Druck!

Ebenso entscheiden im Zuge der OVG-Rechtsprechung derweil die **Verwaltungsgerichte**, Beispiel:

- VG Arnsberg, Urteil vom 24.09.2019 - 4 K 9950/17 (keine Konzentrationsflächenplanung, sondern Ausweisung von Einzelstandorten; keine hinreichende Bekanntmachung)
- VG Göttingen, Beschluss vom 12.07.2019 - 2 B 89/19 (Bekanntmachung; Planskizze; Tabuzonen), dazu sogleich
- VG Arnsberg, Urteil vom 25.06.2019 - 4 K 21/18 (Verstoß gegen BekanntVO)

VG Göttingen, Beschluss vom 12.07.2019 - 2 B 89/19 (Vorbescheid, Normverwerfungskompetenz der Behörde)

Ø **Worum geht es?**

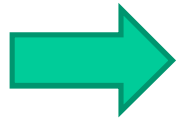
- Vorbescheidsantrag zu: PlanungsR, RaumordnungsR und RROP 2006 des Landkreises Northeim; Flugsicherheit
- Behörde **erteilt** Vorbescheid unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens, obwohl FNP entgegensteht, Normverwerfung!

Ø **Die Entscheidung**

- Eilantrag der Gemeinde **zurückgewiesen**
- Verwaltungsgericht beschränkt sich auf die Vorbescheidsfragen (keine Prüfung des vorläufigen positiven Gesamturteils)
- Insbesondere: FNP-Ausschlussplanung stehe Vorbescheid nicht mangels wirksamer **Schlussbekanntmachung** entgegen

„Die Bekanntmachung der Genehmigung vom 19. Januar 1999 enthält hinsichtlich des Geltungsbereichs ... lediglich den Hinweis: ‚Der Geltungsbereich der genannten Änderung des FNPs ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.‘ Die Planskizze bildet nur einen Teil des Stadtgebietes ab und weist eine schwarz umrandete Fläche aus ... Es fehlt folglich jeder Hinweis drauf, dass - abseits der schwarz umrandeten Fläche - eine Ausschlusswirkung für WEA ... gezeitigt werden soll. ... Der Plan ist überdies ... nicht wirksam, weil auf der Planskizze nicht ... zumindest der gesamte Außenbereich abgebildet ist.“

- Unbestimmtes Verhältnis verschiedener Nutzungen / Nutzungsarten im FNP: Rangverhältnis ungeklärt
- Keine Unterscheidung von harten und weichen Tabukriterien



Fazit zur FNP-Rechtsprechung

- Ø Seit Dez. 2017: **Bei FNP fallen** den **Kommunen** fehlende Unterscheidung von harten und weichen Tabukriterien (BVerwG, a. a. O) gleichsam auf die Füße, da vielfach die Bekanntmachungen fehlerhaft waren
- Ø OVG Münster, OVG Lüneburg und OVG Magdeburg entwickeln *einheitliche* Rechtsprechung
 - à Auch wenn Entscheidung des BVerwG bisher nicht vorliegt, setzt sich diese „Bekanntmachungs-Rspr.“ offenbar durch
- Ø Indes: Wenn FNP älter als 1 Jahr, kommt **nur sog. Inzidentprüfung** in Betracht, oder **aber: auf Nichtanwendung / Verwerfung** durch Behörde drängen, vgl. oben und **OVG Münster, Urt. v. 07.03.2019 - 2 D 36/18**
- Ø Fall der Normverwerfung? – „Nichtigkeits-Dogma“, kein Norm da!?
- Ø Jedenfalls: Kommunen geraten zusehends unter Druck bzw. sind gut beraten, auch ihre Alt-FNP zu prüfen und ggf. fortzuschreiben
- Ø Praxishinweis: alte FNP-Bekanntmachungen prüfen

OVG Münster, Urteil vom 04.07.2019 - 2 D 6/18 (FNP, „Windgegner“)

Ø **Worum geht es?**

- Teil-FNP, Fortschreibung mit weiterem SO-Wind ausgewiesen
- Einwendungen von „Windgegnern“ zunächst: Landschaftsschutz, „Lichtverschmutzung“, Avifauna
- Nach Bekanntmachung: Normenkontrollantrag; Antragsgegner tragen jetzt auf einmal vor, sie wollten eigene Flächen im Außenbereich künftig für Windkraft nutzen

Ø **Die Entscheidung**

- Normenkontrollantrag auch hier unzulässig
- Unstatthaft: Berufung auf Ausschlusswirkung sei vorgeschoben (offensichtlich rein prozesstaktisch)
- Kein Rechtsschutzbedürfnis

„Ihr Ziel, eine Nutzung der Vorrangzone 7.2 durch Anfechtung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zu verhindern, können sie [die Antragsteller] mit den gestellten Normenkontrollanträgen nicht erreichen.“

∅ Unsere Bewertung

- Wie stets: nur derjenige, der glaubhaft machen kann, in seiner Nutzung durch die Ausschlusswirkung beschränkt zu sein, kann einen Normenkontrollantrag einreichen
- „Windgegner“ können deshalb nicht, auch nicht mit vorgeschobenen Argumenten gegen FNP vorgehen
- Vgl. bei Regionalplänen: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 11.04.2006 – 10 A 12.05

III. Bekanntmachung im sog. vereinfachten Verfahren

VGH Mannheim, Beschluss vom 07.03.2019, 10 S 1817/18 („Winterbach“; vereinfachtes Genehmigungsverfahren, Bekanntmachung)

Ø Worum geht es?

- 3 WEA, genehmigt nach sog. vereinfachten Verfahren
- Öffentliche Bekanntmachung 2016
- **Umweltverband** legt **11 Monate** später **Widerspruch** ein
- VG Stuttgart, Beschluss vom 19.07.2018 - 11 K 19163/17: Verfristung sei eingetreten
- Beschwerde des Umweltverbandes

Öffentliche Bekanntmachung

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Windpark WN-34 Goldboden, Winterbach

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat auf Antrag der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in Stuttgart am 02. Dezember 2016 die im nachfolgenden Text aufgeführte immissionsschutzrechtliche Entscheidung getroffen. Auf Antrag des Antragstellers wird die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt gemacht:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Goldboden-Winterbach-Manolzweiler.

Der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in Stuttgart wird gemäß § 4, 6, 12, 13 und 19 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den § 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von über 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen auf dem Flurstück 6564/1 der Gemarkung Winterbach-Manolzweiler entsprechend den eingereichten Antrags und Genehmigungsunterlagen sowie unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie diversen Hinweisen erteilt.

- Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird angeordnet.
- Das Vorhaben umfasst die Errichtung von 3 Windkraftanlagen des Typs Nordex N131/3300 mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 131 m.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Alter Postplatz 10, Postfach 1413, 71328 Waiblingen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart zulässig.

Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zur Information

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhält Nebenbestimmungen, Hinweise sowie die Begründung, aus der die wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Eine vollständige Ausfertigung der Entscheidung liegt beim Technischen Landratsamt, Stuttgarter Straße 110, 71332 Waiblingen, Zimmer 403 vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen zur Einsicht aus.

Dr. Richard Sigel

Landrat

∅ Die Entscheidung

- Beschwerde zurückgewiesen
- Rechtsbehelf sei verfristet:

— Im vereinfachten Verfahren sind die § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 sowie Abs. 8 BImSchG über die öffentliche Bekanntmachung nicht anzuwenden (§ 19 Abs. 2 BImSchG). **Anwendbar** ist demgegenüber § 10 Abs. **7 Satz 1** BImSchG, wonach der Genehmigungsbescheid dem Genehmigungsantragsteller zuzustellen ist.

— Damit aber allgemeine Regel des § 41 Abs. 3 VwVfG einschlägig, das muss nicht gesetzlich geregelt sein, es genüge § **21a Abs. 1 Satz 1** der 9. BImSchV!

„Der fristauslösenden Wirkung der öffentlichen Bekanntmachung kann **weder entgegengehalten** werden, dass § 19 Abs. 2 BImSchG eine - stets - obligatorische öffentliche Bekanntmachung für das vereinfachte Verfahren nicht vorsieht und auch die **Zustellfiktion des § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG nicht gilt**, noch, dass das vereinfachte Verfahren hierdurch mit Blick auf § 19 Abs. 2 BImSchG gesetzeswidrig dem förmlichen Verfahren angenähert würde. Eine solche Sperrwirkung in Bezug auf die Anwendung des § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV und der damit nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht verbundenen Rechtswirkungen lässt sich aus dem Ausschluss der Anwendung des § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 sowie Abs. 8 BImSchG im vereinfachten Verfahren nicht ableiten (vgl. ebenso **OVG Münster, Beschluss vom 24.09.2009 - 8 B 1343/09.AK - juris Rn. 57**; VG Minden, Beschluss vom 22.05.2017 - 11 L 2085/16 - ZNER 2017, 226; VG Koblenz, Zwischenurteil vom 16.07.2015 - 4 K 118/15.KO - juris Rn. 50; Kerkmann, ZNER 2016, 38; **a. A. VG Ansbach**, Beschluss vom 30.11.2011 - AN 11 K 11.01826 - juris Rn. 41; Dietlein in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. Ergl. 2018, § 19 Rn. 39; Jarass, BImSchG, 12. Aufl., § 19 Rn. 30; Kühling in Kotulla, BImSchG, 22. Ergl. 2017, § 19 Rn. 34; Roßnagel/Hentschel in Führ, GK-BImSchG, § 19 Rn. 62). ...“

Ø **Unsere Bewertung**

- „Rechtsbehelfsfristauslösende Wirkung“ der öffentlichen Bekanntmachung bei vereinfachten Verfahren **erstmalig ausdrücklich durch ein Oberverwaltungsgericht** anerkannt
- Praxishinweis: Stets bei vereinfachten Verfahren Bekanntmachung beantragen! (keine obligatorische Bekanntmachung)
- Ebenso jetzt: **OVG Bautzen, Beschl. v. 8. August 2019 – 1 B 439/19.**
- **Anders** aber weiterhin die Verwaltungspraxis des LfU in Bbg (mit Verweis auf Albrecht/Zschiegner, UPR 2019, 134 ff.), Beispiel

Ø Schreiben vom Oktober 2019 des LfU:

Sehr geehrter Herr Dr. Rolshoven, sehr geehrte Frau Purwins,

mit o. g. Schreiben beantragten Sie, die v. g. Genehmigung mit Rechtsmittelfristen zu veröffentlichen.

Dazu möchten wir Ihnen folgendes mitteilen:

Bei den im LfU im gesamten Land Brandenburg derzeit angewendeten Bekanntmachungstexten handelt es sich um eine abgestimmte Rechtsauffassung.

Die von Ihnen benannten Entscheidungen des OVG Bautzen und des VGH Mannheim werden in Kommentierungen überwiegend anders vertreten und greifen daher nicht durch. Nach Abstimmung in unserem Hause halten wir daher an der o. g. Rechtsauffassung und damit an der Bekanntmachung ohne Rechtsmittelfristen fest.

- à Immerhin: Überarbeitung der für Brandenburg geltenden einheitlichen Vorgaben für 1. Quartal 2020 angedacht

IV. „Kurz-Update Artenschutzrecht“

- ∅ ArtenschutzR als ein zentrales Hemmnis des Windkraftausbaus
- zum **Stand der Rechtsprechung** an drei aktuelle Fallbespiele

- ∅ Lösungsansätze / zur Diskussion
 - **Technische Systeme zur Vogelerkennung**
- kritische Anmerkungen
 - Lösungsansatz: „**Ausnahme**“ vom Tötungsverbot
- Lösungsweg oder Irrweg?
 - Lösungsansatz: „**TA Artenschutz**“
- Ausblick und zur Diskussion

Übersicht - jüngere Entscheidungen (Artenschutz)

- BVerfG, Urteil v. 23.10.2018 - 1 BvR 2523/13 u. a. (**Einschätzungsprärog.**)
- OVG Lüneburg, Urteil vom 25.10.2018 - 12 LB 118/16
(FFH, **Ausnahme**, RROP OS, **manuelle Abschaltung**, Vorbescheid)
- VGH Kassel, Beschluss vom 06.11.2018 - 9 B 765/18
(Schwarzstorch, Wespenbussard und Rotmilan; Leitfaden)
- EuGH, Urteil vom 07.11.2018 - C 461/17
(unzureichende FFH-Verträglichkeitsprüfung, UVP)
- OVG Koblenz, Beschluss vom 05.12.2018 - 1 B 11204/18
(**Schwarzstorch, RNA**)
- OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.12.2018 - 4 LA 389/17
(**Mahd-Abschaltung, Mäusebussard**)
- OVG Koblenz, Beschluss vom 14.01.2019 - 1 B 11314/18.OVG
(**Schwarzstorch; Wespenbussard**; Leitfaden)
- OVG Münster, Beschluss vom 18.02.2019 - 8 B 973/18
(**Mahd-Abschaltung**, Einschätzungsprärogative)
- OVG Lüneburg, Urteil vom 13.03.2019 - 12 LB 125/18
(**nachträgliche Abschaltung** bei Fledermäusen)

Übersicht - jüngere Entscheidungen (Artenschutz)

- OVG Münster, Beschluss vom 01.04.2019 - 8 B 1013/18 (**Rotmilan**, ungenügende Abschaltzeiten, Wildkamera)
- OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.06.2019 - 12 ME 57/19 (Leitfaden)
- VG München, Beschluss vom 15.07.2019 - M 28 S7 19.2522 (**Wespenbussard**, ungenügendes Gutachten)
- OVG Münster, Beschluss vom 06.08.2019 - 8 B 409/18 (**Rotmilan**, ungenügende Abschaltzeiten, Leitfaden, **Mornellregenpfeifer**, Ausweichfläche)
- OVG Koblenz, Beschluss vom 16.08.2019 - 1 B 10539/19.OVG (**Rotmilan**, RNU nicht erforderlich, geringfügige Unterschreitung d. Mindestabstandsempfehlung, Belegenheit im Wald)
- OVG Koblenz, Urteil vom 30.11.2019 - 1 A 11287/16 (Kranichabschaltung)

Tötungsverbot

- Stand der Rechtsprechung (Rotmilan)
- Kranichabschaltung

1. OVG Koblenz, Beschluss vom 16.08.2019 - 1 B 10539/19 (Rotmilan, Helgoländer Papier, „Naturschutzfachlicher Rahmen RP“)

Ø **Worum geht es?**

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Einzel-WEA aus Juni 2015
- Waldstandort
- Etwa 1.460 m bis 1.480 m entfernt brüdet ein Rotmilan
- Eilantrag eines Naturschutzverbandes
- VG Koblenz hebt noch Sofortvollzug auf, anders das OVG ...

Ø **Die Entscheidung**

- Immerhin: Sofortvollzug bestätigt
- Weil Waldstandort; Rotmilan ist Offenlandjäger
- Zudem werde die „Tabuzone“ nach dem Helgoländer Papier um lediglich 1,3 bis 2,7 % unterschritten
- Danach seien die Erfolgsaussichten offen, im Rahmen der Interessenabwägung überwiegen nach OVG aber die Interessen des Bauherren, das Vorhaben umzusetzen

Zum „Helgoländer Papier“ heißt es:

„Zu den zum Ausschluss eines signifikant gesteigerten Tötungsrisikos erforderlichen Abständen als solchen verweist der Naturschutzfachliche Rahmen sodann auf das ‚Helgoländer Papier‘, welches insoweit ‚als Fachkonvention anerkannt‘ sei und ‚mehrheitlich akzeptiert‘ werde **Ein Grad einer Durchsetzung als wissenschaftlicher Standard wird damit bereits nicht für das zugrundeliegende ‚Helgoländer Papier‘ selbst reklamiert und damit auch zwangsläufig nicht für die durch den Naturschutzfachlichen Rahmen auf dieser Grundlage entwickelten Handlungsempfehlungen** ... Hinzu kommt schließlich, dass auch das ‚Helgoländer Papier‘ selbst die von ihm ausgesprochenen Abstandsvorgaben lediglich als ‚Abstandsempfehlungen‘ ansieht, ...“

Ø **Bewertung der drei Entscheidungen**

- Helgoländer Papier nach OVG Koblenz, a. a. O., kein allgemein anerkannter Standard, so z. B. schon **OVG Lüneburg**, Beschluss vom 16.11.2016 - 12 ME 132/16:

„Diese Empfehlungen haben sich keineswegs bereits als allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt.“

- Zugleich aber: Nur in begründeten Fällen ist eine Abweichung vom Helgoländer Papier und „Naturschutzfachlichem Rahmen RP“ möglich
à **Erhebliche Bedeutung der Erlasse**: Abweichung von Erlassvorgaben muss gut begründet sein (OVG Koblenz, a. a. O).
- **Einschätzungsprärogative lebt** trotz Beschluss des BVerfG (23.10.2018) faktisch **fort**, was auch bedeutet: Behörde muss ggf. selbst Begründungsaufwand zur Abweichung von Ländererlassen leisten, was auch schief gehen kann ...

2. OVG Münster, Beschluss vom 01.04.2019 - 8 B 1013/18 (Rotmilan, Brutzeitabschaltung, Nachtragsbescheid)

Ø Worum geht es?

- Einzel-WEA-Genehmigung aus 2016, in Verbund mit 13 WEA errichtet
 - Umweltverband erreicht Stilllegung wegen **Rotmilanhorst in > 1.000 m** (OVG Münster, Beschl. v. 23.05.2017)
 - Jetzt: Abhilfebescheid mit zusätzlicher Brutzeitabschaltung: Monitoring ab 15. März auch mit Wildkamera und Bewegungsauslöser, bei Horstbesatz Abschaltung bis 15. Juli (je 9.00 Uhr bis 16:00 Uhr)
- à Änderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

Ø Die Entscheidung

- Sofortvollzug dennoch bestätigt
- Zwar: Einschätzungsprärogative der Behörde
- Aber: „brutzeitbedingte Abschaltung“ nicht plausibel
- Bestands-WEA ohne Belang („Andernfalls würde immer das Tötungsverbot ... durch immer größere Windparks nach und nach ausgehöhlt.“)
- Abhilfebescheid lasse tatsächliche und rechtliche Beurteilungsmaßstäbe nicht erkennen (z. B. warum Abschaltung nur bis 16:00 Uhr?)

Ø **Unsere Bewertung**

- Einschätzungsprärogative wird trotz BVerfG-Entscheidung beibehalten
- Achtung: Einschätzungsprärogative greift nur dann, wenn Behörde „leitende Erwägungen“ nachvollziehbar offenlegt und Behörde diese selbst anstellt

„Eine Modifikation der Abschaltzeiten innerhalb der Brutzeit durch den Senat scheidet ... aus, weil für eine ... naturschutzfachliche Einschätzung des Gerichts ... keine Raum ist.“

- à Anders durchaus: VGH Kassel, Beschluss vom 21.12.2015 - 9 B 1607/15
- à Bei OVG Münster indes bleibt offen, ob Betrieb bei (weiterreichender) Brutzeitabschaltung zulässig

3. OVG Koblenz, Urteil vom 30.10.2019 - 1 A 11287/16 (Kranichabschaltung)

Ø Worum geht es?

- Einzel-WEA zusätzlich in Windpark genehmigt, hier erstmals mit Kranichabschaltauflage:

„Die WEA ist so zu betreiben, dass erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche verhindert werden. An den Massenzugtagen des Kranichs im Frühjahr und Herbst, wenn während des Überflugs der Zugwelle am Standort der WEA eine der folgenden Wetterlagen herrscht: Niederschlag, Gegenwind und/oder Nebel, sind die Anlagen für die Dauer der laufenden Zugwelle abzuschalten und die Rotoren längs zur Zugrichtung auszurichten. Für die Beurteilung, ob es sich um einen Massenzugtag handelt, sind fundierte ornithologische Daten zu verwenden“

Ø Die Entscheidung

- OVG Koblenz hebt Nebenbestimmung auf (anders noch die Vorinstanz: VG Koblenz, Urteil vom 07.09.2016 - 4 K 963.16)
- Zur Begründung (liegt noch nicht schriftlich vor)

Ø **Bewertung der drei Entscheidungen**

- „Lehrstück“, wie artenschutzrechtliche Vorgaben entstehen: 2006 wurde wegen Kranichzug die WEA-Genehmigung abgelehnt, 2007 folgte erstmals Genehmigung mit Abschaltauflage, sodann wurde diese Vorgabe namentlich von der Vogelschutzwarte Hessen/Rheinland Pfalz/Saarland zum Standard erhoben
- Nach OVG Koblenz: es fehlt nachvollziehbare Begründung
- Ein mühsamer Weg: überzogene Vorgaben der Behörden/Erlasse werden wenn überhaupt nur nach langen Auseinandersetzung korrigiert und konkretisiert (OVG Koblenz zu Kranich)

à Zusammengenommen wird durch Rspr. Hemmnis (Tötungsverbot und Artenschutz) mehr verfestigt als aufgelöst ...

Lösungsansatz:

Technische Systeme zur Vogelerkennung - kritische Anmerkung

1. Problemaufriss

Ausgangsfall:

- „windkraftsensibele“, konkret: „schlaggefährdete Art im Nahbereich der WEA (regelmäßig Horst)
- WEA-Genehmigung wird deshalb abgelehnt

Bisherige Lösungsansätze:

- Raumnutzungsbetrachtung/RNA (zur Klärung, ob WEA-Standort stark frequentiert wird)
- Vergrämungsmaßnahmen (z. B. unattraktive Mastfußgestaltung)
- Lenkungsmaßnahme (z.B. Aufwertung unkritischer Bereiche)
- temporäre Abschaltung (z. B. bei bestimmter Jahreszeit/ Witterung [Fledermäuse], bei Zugereignissen [Kranich!?!], bei Mahd]
- Horstbeobachtung durch Kamera / Abschaltung erst nach Besatz

à Was, wenn dies Lösungsansätze nicht fangen und dennoch eine signifikante erhöhte Schlagwahrscheinlichkeit vorliegt /Ablehnung erfolgt?

2. OVG Lüneburg, Urteil vom 25.10.2018, 12 LB 118/16

Ø Insbesondere: zu manuellen Abschaltungen

„Durchgreifende Bedenken bestehen gegenüber dem von der Beigeladenen entwickelten und beauftragten Schutzkonzept jedenfalls deshalb, weil der Beklagte als **Alternative zu der pauschalen Abschaltverpflichtung eine Dauerbeobachtung** am Anlagenstandort mit **manueller Abschaltung** im Falle „gefährlicher Annäherung“ vorgesehen hat Das Schutzkonzept in der Variante manueller Abschaltung ist nach Auffassung des Senates ... nicht geeignet, Kollisionen von Rotmilanen mit der geplanten WEA hinreichend sicher zu vermeiden. Im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung des Schutzkonzepts ist der naturschutzfachliche **Beurteilungsspielraum** des Beklagten **nicht** von maßgeblicher Bedeutung. ... **Die Effektivität manueller Abschaltung im Falle „gefährlicher Annäherung“ hängt jedoch von der voraussichtlichen Fähigkeit, Bereitschaft und Kontrollierbarkeit der Tätigkeit menschlicher Beobachter ab, auf die sich die Einschätzungsprärogative des Beklagten nicht bezieht. Bei ungünstigem Sonnenstand, widrigen Witterungsverhältnissen und/oder einer Mehrzahl von Vögeln am Himmel ... verspricht die - trotz Schichtbetriebs - ermüdende Dauerbeobachtung keinen hinreichend gesicherten Erfolg.“**

In der Diskussion

- Pauschale Abschaltung während der Brutzeit (dazu OVG Münster, Beschluss vom 01.04.2019 a. a. O.), Problem: Wirtschaftlichkeit!
- Dauerbeobachtung am Anlagenstandort (dazu OVG Lüneburg ablehnend, vorherige Folie)
- Lösungsansatz: Installation technischer Systeme zur Vogelerkennung

Derzeit in der Erprobung (Radarsysteme, Kamerasysteme)

- Bisher keine Anerkennung durch Behörden, aber Erprobung
- Perspektive: Technisch werden valide Systeme mittelfristig vorliegen, die mit hinreichender Sicherheit auch einzelne Arten erkennen können

Befürchtungen

- Abschaltung erfolgt zu frühzeitig oder zu spät
- System ist nicht finanzierbar (Kosten der Technik plus Ertragsausfälle)
- System wird pauschal für alle WEA verlangt, ohne dass erhebliche Kollisionsgefahr vorliegt (Kranich)

Weiterführend

- Diskussionspapier des BWE/ AK Naturschutz: „Technische System zur Vogelerkennung mit der Möglichkeit zur Betriebsregulierung von WEA“ (Sept. 2019)
 - „Technische System zur Vermeidung von Kollisionen von windenergieanlagen sensiblen Fledermaus-/Vogelarten“ (Workshop am 30.05.2018 in Kassel)
- à Frage: ist nicht eher „Abwägungsabschichtung“ der bessere Weg!?

Lösungsansatz:

**„Ausnahme“ i.S. von
§ 45 Abs. 7 BNatSchG**

1. Rechtsgrundlagen

a) Zentral: § 44 Abs. 1 BNatSchG regelt die sog. **ZUGRIFFSVERBOTE**:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder **zu töten** ...,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten ... während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich **zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der **lokalen Population** einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten ... zu **zerstören**, ...

b) „Ausnahme“ i. S. von § 44 Abs. 5 BNatSchG

(7) Die ... zuständigen Behörden ... **können** von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen **Interesses** einschließlich solcher sozialer oder **wirtschaftlicher** Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen** nicht gegeben sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert**, ...

- **BW-Ministerialerlass:** „Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahme vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten“ vom 01.07.2015

(Quelle: https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Naturschutz/Hinweise_artenschutzrechtliche_Ausnahme_WEA_Endfassung.pdf)

- **Praxishinweis:** Erste Genehmigung mit Ausnahme (Rotmilan)

2. Rechtsprechung, zwei Beispiele

a) OVG Lüneburg, Urteil vom 25.10.2018, 12 LB 118/16 („WEA Belm“; RROP Osnabrück, manuelle Abschaltung)

Ø Worum geht es?

- WEA-Genehmigung (V 112, Gesamthöhe 200 m) für eine WEA erteilt
- **Ausnahme** erteilt für Mäusebussard, Turmfalke und Feldlerche deshalb ebenso fehlerhaft
- 1. Instanz: VG Osnabrück, Urteil vom 27.02.2015 - 3 A 5/15, setzt Bescheid aus,

... im Berufungsverfahren bestätigt

∅ Die Entscheidung

- Tenor = Urteilsausspruch (entsprechend neuem UmwRG):

Es wird festgestellt, dass der Genehmigungsbescheid des Beklagten vom 21. Januar 2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 28. Juli 2014, des Änderungsbescheides vom 28. Juli 2014 und des Ergänzungsbescheides vom 18. Oktober 2018 **rechtswidrig und nicht vollziehbar ist.**“

- Insbesondere: **Vorsorglich erteilte Ausnahme sei rechtsfehlerhaft!**

„Soll in Niedersachsen zugunsten des Betriebs einer ... Windenergieanlage eine artenschutzrechtliche Ausnahme von dem Verbot erteilt werden, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten, setzt dies eine Prüfung von **Standortalternativen** voraus, die sich auf das **Gebiet des jeweiligen Trägers der Regionalplanung** erstreckt.“ (Leitsatz)

- à Vorsorgliche Ausnahme für **Mäusebussard, Turmfalke und Feldlerche deshalb also fehlerhaft**

b) VGH Hessen, Beschluss vom 21.02.2019 - 9 B 182/19 (Flörsbachtal – Mäusebussard, Ausnahme; Mopsfeldermaus, Rotmilan)

Ø **Worum geht es?**

- 2016: sechs WEA **genehmigt** (mit UVP) Waldstandort
- Eine WEA außerhalb des Vorranggebietes Südhessen (Entwurf)
- Mäusebussard: „ ...fünf Horste bzw. Revierzentrente im erweiterten Untersuchungsraum bis [zwischen 500m] und 1.000m“
- „... Rotmilan-Brutpaar ... in etwa 1.000 m Entfernung“, RNA durchgeführt
- Ausnahme für Mäusebussard erteilt
- Rotmilanabschaltung im August („zwischen 8.00 und 20.00 Uhr“)

∅ Die Entscheidung

- Beschwerde zurückgewiesen
- Ausnahme bestätigt.

„Auch die für den Mäusebussard durch den Antragsgegner getroffenen Feststellungen hat der Antragsteller mit seinem Beschwerdevorbringen nicht in Zweifel gezogen. Das Vorbringen, die Ergebnisse der PROGRESS Studie sein nicht anzuzweifeln, denn Prof. Krüger gelte als der führende Spezialist in Deutschland für Populationsbiologie ... bleibt erfolglos, weil der Antragsgegner ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bejaht und ... eine rechtlich nicht zu beanstandende Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Mit seinem weiteren Vorbringen, der Mäusebussard habe nur eine geringe Reproduktionsrate von 2,5 Jungen pro Lebensspanne, Verluste könnten deshalb nicht schnell ausgeglichen werden, werden die gutachtlich getroffenen Feststellungen dazu, dass für die allein zu berücksichtigenden, den WEA am nächsten gelegenen Paaren aufgrund der Entfernung von mindestens 650 m ein signifikantes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden könne, auch nicht in Zweifel gezogen.“

3. Zur Bewertung der beiden Entscheidungen

- Nach OVG Lüneburg bleibt Alternativprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG extrem eng, ggf. läuft Ausnahme leer
- Insofern VGH Kassel ein **Kontrapunkt** zu OVG Lüneburg, a. a. O. Dabei leider keine Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung
- Weitere Rechtsprechung steht aus ...
- Kernproblem bei Ausnahme-Entscheidung: a) Statt Genehmigungsanspruch nur Ermessenentscheidung der Behörde, b) rechtliche Unsicherheit bei Umweltsverbandsklage, c) Diskussion zum Erhaltungszustand der betroffenen Art

„Erhaltungszustand“: Zur PROGRESS-Studie und zum Mäusebussard

Ø Forschungsvorhaben „Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für Prognosen und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen“ (Kurztitel: PROGRESS)

Ø „Aufreger“:

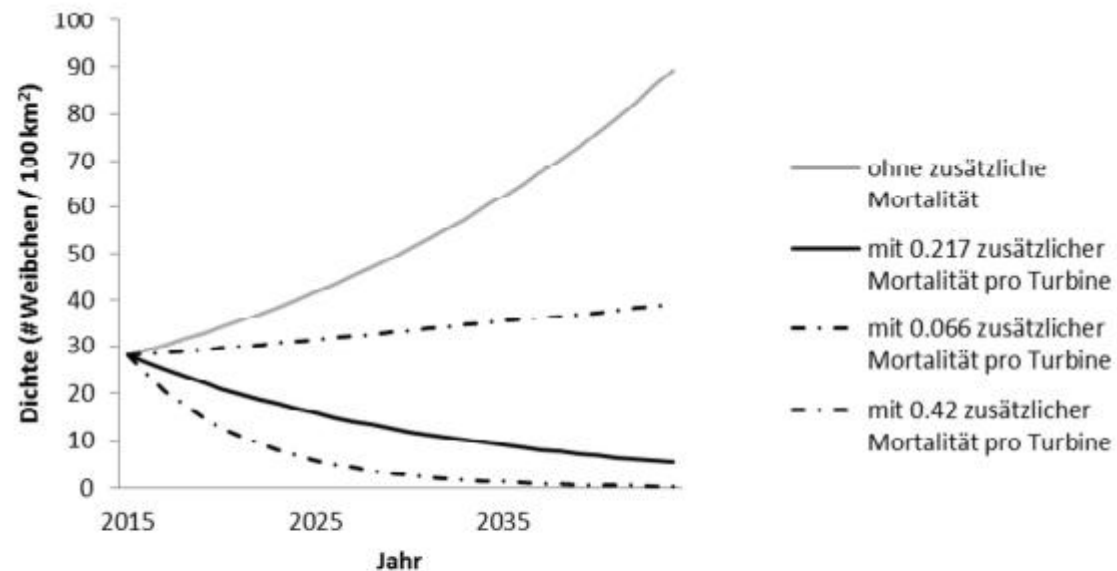


Abb. 6.4 Populationstrend des Mäusebussards in Bielefeld/NRW ohne zusätzliche Mortalität (grau), und mit zusätzlicher Mortalität (schwarz, mit 95 % Vertrauensintervall) für das Szenario mit konstanter WEA-Dichte (12 WEA pro 100 km²).

Ø Kritik: zweifelhafte Modellierung

Ø Vgl. aktuelle Diskussion zu **Rotmilan-Bestandszahlen!**

4. Lösungsweg über § 45 Abs. 7 S. 3 BNatSchG?

(7) Die ... zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, ... **Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.**

- Vorschlag u. a. von Agatz zur Diskussion: die „allgemeine Ausnahme“ ...
- Derweil: Antrag vom Landesverband des BWE (Hessen) an Landesregierung
- Etwaiger Vorteil könnte sein: mehr Rechtsicherheit, konzentrierter und damit effizienter Bestandsschutz?

V. Nachträgliche Abschaltungen

OVG Lüneburg, Urteil vom 13.03.2019 - 12 LB 125/18 („Hatten“; nachträgliche Anordnung von Abschaltzeiten und Gondelmonitoring)

Ø Worum geht es?

- Einzel-WEA, genehmigt und errichtet **ca. 2010**
- Im Vorfeld Untersuchung mit sog. Horchkiste und Detektorerfassung: keine erhebliche Betroffenheit
- Sodann: 2015 erhält Naturschutzbehörde Kenntnis von Fledermausuntersuchungen für Parkerweiterung aus der Zeit von Juli **2011 bis Oktober 2012**; eine der dazu aufgestellten Horchkisten befand sich etwa 100 m südlich der Bestands-WEA
- Ergebnis dieser Folgeuntersuchung: mittleres Konfliktpotential für die Zeit Juni bis Juli, hohes Kollisionsrisiko wegen hoher Aktivitätsdichten für Zwergfledermaus und Großen Abendsegler im Zeitraum von August bis Anfang Oktober

- September 2015: Bürgerinitiative meldet Fund eines toten Großen Abendseglers
- Naturschutzbehörde: **nachträgliche Anordnung** von **Abschaltzeiten** und **Gondelmonitoring**
- VG Oldenburg, Urteil vom 06.12.2017 - 5 A 2869/17: nachträgliche Anordnung sei rechtmäßig

... anders das OVG Lüneburg ...

∅ Die Entscheidung

- OVG hebt VG-Oldenburg-Urteil und naturschutzfachliche Verfügung vollumfänglich auf
- Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 2 BNatSchG

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

- § 3 Abs. 2 BNatSchG ist aber nach systematischer Auslegung nur eingeschränkt anwendbar:
 - Es darf **keine Teil-Aufhebung** oder Änderung der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen
 - **Nur nachträglich** eingetretene Umstände sind umfasst
- **Abgrenzung** zur Teil-Aufhebung: wenn naturschutzfachliche Verfügung auch durch Nebenbestimmung angeordnet werden kann, zu dem der „**Genehmigungskern**“ **unangetastet** bleibt, liegt keine Teilaufhebung vor; so hier (+)
- Es liegt bei Fledermausabschaltung keine modifizierende Auflage oder Inhaltsbestimmung vor (a. A. Praxis in Bbg.)
- Im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG habe die Behörde grundsätzlich Spielräume, trotz BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018:

„Nach der Entscheidung des **Bundesverfassungsgerichts** vom 23. Oktober 2018 ... folgte das eingeschränkte Kontrollmaß nicht aus einer der Verwaltung eigens eingeräumten Einschätzungsprärogative, sondern schlicht aus dem Umstand, dass es insoweit am Maßstab zur sicheren Unterscheidung von richtig und falsch fehlt Die Entscheidung führt jedoch **nicht zu einem anderen Umfang der gerichtlichen Kontrolle**. Auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind die Verwaltungsgerichte in derartigen Fällen auf eine Vertretbarkeits- bzw. Plausibilitätskontrolle der behördlichen Einschätzung beschränkt.“

- Vorliegend ist Begründung für Verletzung des Tötungsverbots der Behörde **unplausibel**: maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung (2017)
- Behörde geht von einer geänderten Sachlage innerhalb kurzer Frist (erste Untersuchungen in 2010, Folgeuntersuchung in 2012 aus). Hiernach erfolgten keine Folgeuntersuchungen. Möglicherweise liegt derweil Fledermausbeeinträchtigung nicht mehr vor (Datenmaterial zwar nach fünf Jahren nicht zwingend veraltet, hier aber zwei widersprüchliche Untersuchungen)

- Zudem hält Beklagter Gondelmonitoring für erforderlich, auch dies spricht für Unklarheit auf Sachverhaltsebene, Beweispflicht liegt in Fällen wie hier grundsätzlich bei der Behörde!
- Gondelmonitoring ebenfalls rechtswidrig:

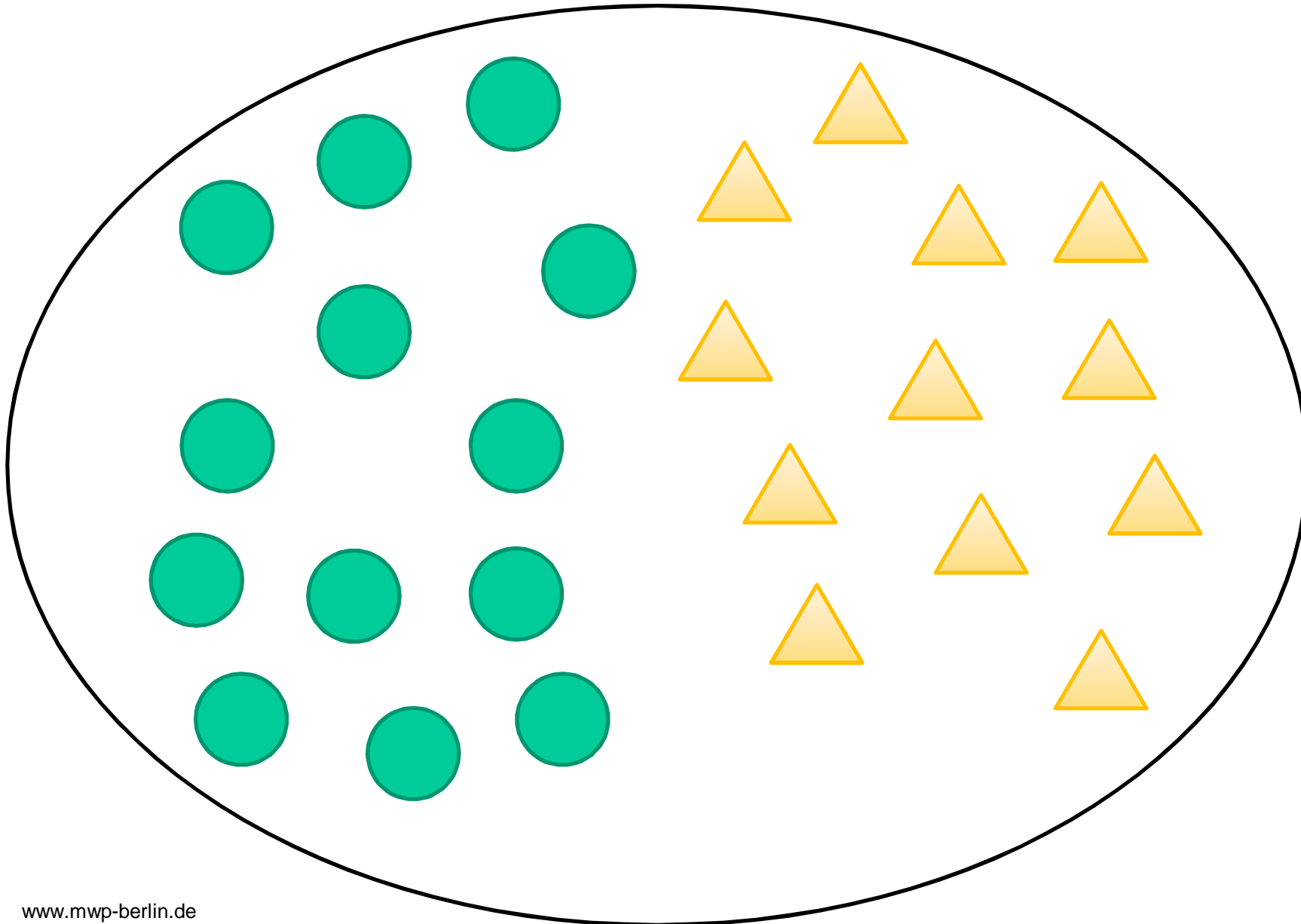
„Zumindest das vorliegend angeordnete **Gondelmonitoring** konnte nicht auf die Generalklausel des § 3 Abs. 2 BNatSchG gestützt werden, weil es eine Maßnahme zur Sachverhaltserforschung in Form der **Eigenüberwachung** eines immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagenbetriebs **auf Kosten des Betreibers darstellt**, für die nach Abschluss des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wegen der vorbezeichneten Legalisierungswirkung der Genehmigung in dieser Form kein Raum bleibt. ... Die bestandskräftig erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schränkt die Möglichkeit der Behörde, gegen die genehmigte Anlage auf naturschutzrechtlicher Grundlage vorzugehen, ein. Jedenfalls der Betreiber einer genehmigten Anlage bezüglich solcher naturschutzrechtlicher Fragestellungen, die bereits Gegenstand der Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren waren, nicht auf Grundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet werden, eine ggf. von seiner Anlage ausgehende Gefahr bzw. das Ausmaß eine von der Behörde angenommenen Gefahr auf seine Kosten untersuchen zu lassen.“

Ø **Unsere Bewertung**

- Erste **OVG**-Entscheidung zu nachträglicher Anordnung (Hauptsachverfahren)
- Rechtsgrundlage ist § 3 Abs. 2 BNatSchG, dabei/ deshalb **Teilaufhebung** regelmäßig unzulässig („Kernbestandsgarantie“)
- OVG sieht Behörde in Darlegungs- und Beweislast für etwaige Beeinträchtigung
- Behörde muss Daten liefern, Gondelmonitoring unzulässig
- Erfreulicher „Kontrapunkt“ zu anderen Entscheidungen (VG Oldenburg, 07. Juli 2011 - 5 B 1433/11 - Wiesenweihe)

Bonus Windfarm und „kumulierende Vorhaben“

Eignungsgebiet nach Regionalplan Süd-Thüringen



§ 2 Abs. 5 UVPG

„(5) **Windfarm** im Sinne dieses Gesetzes sind drei oder mehr WKA, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein **funktionaler Zusammenhang** wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden.“

§ 10 Abs. 4 UVPG

„(4) **Kumulierende Vorhaben** liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen **müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen** verbunden sein.“

BMU / Tendenz aus Ministerium:

- Ø Windfarm-Erweiterung ist kein „kumulierendes Vorhaben“ (§ 10 UVPG), sondern Änderung einer Windfarm

§ 9 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

(1) Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

- Ø Rechtsgedanken des § 2 Abs. 5 UVPG anwenden
- Ø Jedenfalls: Bei Erweiterung ist nur die Änderung UVP-pflichtig, nicht der Bestandspark
- Ø Am Rande: Kein Artenschutz bei standortbezogener Vorprüfung zu prüfen (BVerwG, Urteile vom 26.09.2019, 7 C 5.18)

VI.

Beteiligungsoptionen in Nutzungsverträgen

1. Situation

- ∅ Option zur Beteiligung am Windenergievorhaben
 - zum Zwecke der Akzeptanzsteigerung
 - auf Anforderung von Grundstückseigentümern im Vorhabengebiet

- ∅ Verhandlung über Option meist im Rahmen der Verhandlung über Nutzungsvertrag

- ∅ Zu diesem Zeitpunkt in der Regel
 - keine Klarheit über konkrete Ausgestaltung des Vorhabens
 - Sicherung der Nutzungsrechte auf Projektentwickler
 - Übertragung auf Betreibergesellschaft erst deutlich später

2. Anforderungen des Grundstückseigentümers an Ausgestaltung der Beteiligungsoption

- ∅ Rechtssicherer Anspruch auf Beteiligung
- ∅ Hinreichende Informationen zur Bewertung der Option
- ∅ Ausreichend Zeit zur Bewertung der Option und ggf. zur Finanzierung der Beteiligung
- ∅ Keine „unliebsamen“ Überraschungen bei Ausübung der Option

3. Anforderungen des Projektentwicklers an Ausgestaltung der Beteiligungsoption

- Ø Keine Behinderung des Abschlusses des Nutzungsvertrages (zeitlich/inhaltlich)
- Ø Flexibilität im Hinblick auf zukünftige Vorhabengestaltung
- Ø Frühzeitige Klarheit über Optionsausübung
- Ø Zügige Durchführung der Beteiligung
- Ø Keine Behinderung für Vermarktung und/oder Finanzierung des Vorhabens
- Ø Keine Nachteile im Rahmen des Betriebs des Windparks
- Ø Keine Prospektpflicht

4. Beispielhafte Formulierung einer Beteiligungsoption in Nutzungsverträgen

§ 15 Beteiligungsoption

- (1) Dem Grundstückseigentümer wird die Möglichkeit eingeräumt, sich an dem Windpark mit bis zu 10 % zu beteiligen.
- (2) Die vorstehende Beteiligungsoption kann frühestens nach Erteilung der Genehmigung für den Windpark nach dem BImSchG ausgeübt werden. Hierfür wird die Nutzerin den Grundstückseigentümer über die Erteilung der Genehmigung informieren.
- (3) Der Preis für die Beteiligung des Grundstückseigentümers ergibt sich aus [...].

5. Rechtliche Einordnung der Beteiligungsoption

Ø Option bzgl. Hauptvertrag: Befristetes Angebot zum Abschluss des Hauptvertrages / aufschiebend bedingt geschlossener Hauptvertrag

- Erforderlich (in der Regel): Ausformuliertes Vertragsmuster
- Folge: Vertragsschluss bereits durch Ausübung der Option

oder

Ø Option bzgl. Vorvertrag: Befristetes Angebot zum Abschluss eines Vorvertrages / aufschiebend bedingt geschlossener Vorvertrag

- Erforderlich: Einigung über essentialia negotii
- Folge: Verhandlungspflicht der Parteien über offene Punkte und Abschluss Hauptvertrag
- Ggf. gerichtliche Ergänzung bei Nichteinigung (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2006 – V ZR 97/05)

5. Rechtliche Einordnung der Beteiligungsoption (Forts.)

oder

- ∅ bloße Vertragspflicht, bei Ausübung der Option Vertragsverhandlungen durchzuführen
- Bindung nach Treu und Glauben, § 242 BGB
 - Kein „willkürlicher“ einseitiger Abbruch der Vertragsverhandlungen (sofern nicht anderweitig vereinbart)

6. Bewertung der beispielhaften Regelung zur Beteiligungsoption

∅ Gegenstand der Beteiligung

„Dem Grundstückseigentümer wird die Möglichkeit eingeräumt, sich an dem Windpark mit bis zu 10 % zu beteiligen.“

⊖ Worauf erstreckt sich Beteiligungsoption? Unklar!

- Option auf Erwerb einzelner WEA?
 - Nur denkbar, wenn Anzahl der WEA so teilbar, dass Optionshöhe dargestellt werden kann
 - Folgefragen, z. B. Auswahl der WEA, Ausgestaltung der gemeinsamen Infrastrukturnutzung

6. Bewertung der beispielhaften Regelung zur Beteiligungsoption (Forts.)

Ø Option auf Beteiligung an Betreibergesellschaft?

○ Richtiger Schuldner?

- Beteiligung an Betreibergesellschaft kann nur Gesellschafter einräumen
- Problematisch spätestens bei Übertragung des Nutzungsvertrages auf Betreibergesellschaft

○ Formerfordernis?

- Bei Betreibergesellschaft in der Rechtsform der GmbH Beurkundungserfordernis ggf. auch bzgl. Option
- Dann: Formnichtigkeit des gesamten Nutzungsvertrages

○ Dauerhafte Beteiligung an Betreibergesellschaft gewollt?

6. Bewertung der beispielhaften Regelung zur Beteiligungsoption (Forts.)

Ø Zeitlicher Ablauf der Ausübung und Durchführung der Beteiligungsoption

„Die vorstehende Beteiligungsoption kann frühestens nach Erteilung der Genehmigung für den Windpark nach dem BImSchG ausgeübt werden.“

- Wegen unklarer Ausübungs- und Durchführungsfristen Risiko erheblicher Zeitverzögerungen
 - Unklar, bis wann Option ausgeübt werden muss
 - Unklar, bis wann Durchführung der Beteiligung abgeschlossen sein muss
 - Risiko langwieriger Entscheidungsfindung / Verhandlungen
- Zu entscheiden: Soll Grundstückseigentümer Risiko der Zuschlagserteilung / Baurisiko (mit-)tragen?

6. Bewertung der beispielhaften Regelung zur Beteiligungsoption (Forts.)

- Zu regeln:
 - Innerhalb welcher Frist und in welcher Form ist Option auszuüben?
 - Was soll Voraussetzung der Optionsausübung sein (z.B. Finanzierungszusage)?
 - Was passiert nach Optionsausübung (z.B. Vertragsverhandlungen)?
 - Innerhalb welcher Frist muss Vertragsschluss erfolgen?
 - Aus welchem Grund können die Vertragsverhandlungen abgebrochen werden?

7. Empfehlungen

- Beteiligungsoption i. d. R. außerhalb des Nutzungsvertrages vereinbaren
 - Vorteil: Richtige Vertragsparteien, kein „Aufblähen“ des Nutzungsvertrages, ggf. schnellerer Abschluss des Nutzungsvertrages
 - Ggf. Verweis auf gesonderten Vertrag über Beteiligungsoption im Nutzungsvertrag (mit Klarstellung, dass Abschluss Nutzungsvertrag unabhängig von Beteiligungsoption)
 - Zu regeln: Welche Auswirkungen soll die Grundstücksübertragung auf Option haben?
- Grad der rechtlichen Bindung an Option klar bestimmen
 - Bereits Anspruch auf Beteiligung oder bloße Verhandlungspflicht ohne Anspruch auf Beteiligung?
- Nach Möglichkeit Beifügung von Vertragsmustern (Kaufvertrag, ggf. Gesellschaftsvertrag)

7. Empfehlungen (Forts.)

- ∅ Zumindest Festlegung der maßgeblichen Kriterien
 - Zeitpunkt der Optionsausübung (vor/nach Genehmigung/Zuschlag)
 - Voraussetzungen der Optionsausübung
 - Verhandlungszeitraum (sofern erforderlich)
 - Recht zum Abbruch der Verhandlungen
 - Gegenstand der Beteiligung
 - Preis
 - Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beteiligung (vor/nach IB)
 - „Kopplung“ an Eigentümerstellung?

VII.

Weiterbetrieb aus Sicht der Grundstückssicherung

1. Absicherung des Weiterbetriebs von WEA im Nutzungsvertrag

Ø Worum geht es?

- Anspruch auf gesetzlich geregelte Vergütung endet für WEA
 - IB vor dem 1. April 2000: zum 31. Dezember 2020
 - IB nach dem 1. April 2000: Jahr der IB + 20 Jahre
- Weiterbetrieb ja / nein?
 - Genehmigung?
 - Technische Anforderungen
- Aus der Entscheidung für den Weiterbetrieb ergibt sich häufig ein Änderungsbedarf für Nutzungsverträge, z. B.:
 - Laufzeit
 - Entgelt
 - Kündigungsmöglichkeit Betreiber

∅ Laufzeit

- Laufzeitregelungen aus dem Vertrag decken den Weiterbetrieb häufig nicht ab: „Laufzeit beträgt ab Inbetriebnahme der WEA 25 Jahre.“

__ Verlängerung der Laufzeit erforderlich

- § 544 BGB

„Wird ein Mietvertrag für eine längere Zeit als 30 Jahre geschlossen, so kann jede Vertragspartei nach Ablauf von 30 Jahren nach Überlassung der Mietsache das Mietverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung ist unzulässig, wenn der Vertrag für die Lebenszeit des Vermieters oder des Mieters geschlossen worden ist.“

- Hieraus ergibt sich:
 - Mietverträge können grundsätzlich für „längere Zeit als 30 Jahre“ geschlossen werden
 - 30 Jahre „nach Überlassung der Mietsache“ (nicht „nach Abschluss des Mietvertrages“) gibt es ein Kündigungsrecht

∅ Laufzeit

- „für längere Zeit als 30 Jahre vereinbart“:
 - Befristung zzgl. Optionsrecht, da hierdurch Verlängerung erzwungen werden kann
 - Unbefristete Nutzungsverträge mit Kündigungsausschluss von mehr als 30 Jahren
 - Nicht relevant:
 - ü Zeiträume aus Vorverträgen oder bindenden Vertragsangeboten
 - ü Kettenverträge: Verlängerungen durch Nachträge, da Abschluss freiwillig (RGZ 165, S. 1; BGH, Urteil vom 17.04.1996 - XII ZR 168/94, NJW 1996, 2028)

∅ Laufzeit

- „nach Überlassung der Mietsache“:
 - Rechtlich vereinbarte / tatsächlich erfolgte Überlassung weicht häufig vom Vertragsschluss ab
 - Maßgeblich ist Moment, ab dem die Nutzung des Grundstücks zum vertraglich vereinbarten Zweck erfolgen kann / erfolgt
 - Besonderheit „Kettenvertrag“: 30 Jahre ab Abschluss Nachtrag (BGH, Urteil vom 17.04.1996 - XII ZR 168/94, NJW 1996, 2028)

Ø **Entgelt**

- Zumeist Kombination aus prozentualem Anteil am Netto-Einspeiserlös und Mindestnutzungsentgelt
- Problem: Mindestnutzungsentgelt __ liegt beim Weiterbetrieb häufig über dem prozentualen Anteil
- Anspruch auf Änderung?
 - Vertrag? Zumeist (-)
 - Wegfall der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB ? (-)
__ Verhandlung im Rahmen des Nachtrags erforderlich

Ø **Kündigungsrechte**

- Ziel:
 - Jederzeitiges Kündigungsrecht des Betreibers
 - Ausschluss von Kündigungsrechten des Grundstückseigentümers
- Durch Laufzeitbefristung, § 542 Abs. 2 BGB oder befristeten Ausschluss der Kündigung sowie
- Vereinbarung von Kündigungsrechten für Betreiber
 - Unkritisch, dass unterschiedliche Kündigungsrechte für Nutzer und **Betreiber** (BGH, Urteil vom 24.2.2016 – XII ZR 5/15, NJW 2016, 1441: am Gerechtigkeitsgedanken ausgerichteten wesentlichen Grundsätze des gesetzlichen Mietrechts fordern gerade nicht eine unterschiedslos gleich lange Bindung beider Vertragspartner),
 - **aber Klauseln müssen auf einen sachlichen Grund abstellen** (BGH, Urteil vom 29.10.2008 - VII ZR 258/07; KG, MDR 2003, 622 (Schallschutz), BGH, Urt. v. 24.10.2007 - XII ZR 24/06 - BeckRS 2007,19678),
 - **und das Transparenzgebot beachten** (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 07.04.2017 - 2 U 122/16, BeckRS 2017, 106522: Klausel, die ein Sonderkündigungsrecht daran binden, dass sich „wesentliche Rahmenbedingungen“ ändern, die „die Grundlage der Wirtschaftlichkeit des Projektes entziehen“ sind intransparent: Vertragspartner kann Kündigungsrisiko bei Vertragsschluss nicht einschätzen.)

∅ Was ist bei Nachträgen zu beachten?

- **Vertragsänderungen sind selbst formbedürftig** (KG, Urteil vom 13.11.2006 - 8 U 51/06, NJW - RR 2007, S. 805, Ausn.: BGH, Urteil vom 24.02.2010 - XII ZR 120/06 - Verlängerung Annahmefrist ist nicht formbedürftig)
- **Nachtrag muss eine gedankliche Verbindung zwischen Hauptvertrag und Nachtrag herstellen** (BGH, Urteil vom 29.04.2009 - XII ZR 142/07)
- **Bezugnahme auf sämtliche Schriftstücke, die den Nutzungsvertrag darstellen: Hauptvertrag + alle Nachträge, Absprachen u. ä.** (BGH, Urteil vom 22.04.2015 – XII ZR 55/14, NZM 2015, 490)
- **Klarstellung, dass es im Übrigen bei den vertraglichen Vereinbarungen bleibt** (BGH, Urteil vom 26.02.1992 - XII ZR 129/90, NJW 1992, 2283)



Verstoß gegen Schriftform des Nachtrags führt zu einem Verstoß gegen die Schriftform auch des Hauptvertrages. Dieser ist ordentlich kündbar! (Problem bzgl. etwaiger Restlaufzeiten).



Ausnahme: Verlängerungsoption (BGH, Urteil vom 21.11.2018 – XII ZR 78/17, NZM 2019, 172)

2. Absicherung des Weiterbetriebs von WEA in den Dienstbarkeiten

Ø Worum geht es?

- Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sichern den Betrieb von WEA auf den Grundstücken dinglich
- Erforderlich v.a. wegen
 - Scheinbestandteil, § 95 Abs. 1 S. 2 BGB
 - § 566 BGB: Kauf bricht nicht Miete erst ab Überlassung Mietsache
 - Schutz vor (Sonder)kündigungsrechten (§ 57a ZVG, § 111 InsO, §§ 1056 Abs. 2, 2135 BGB; § 550 BGB)

Ø Besteht Handlungsbedarf?

- Grundsätzlich nein, solange der Nutzungsvertrag (weiter) läuft
- Ausnahme:
 - Befristung der Laufzeit bpD __ Verlängerung nötig
 - Inhaltsänderung: Bewilligung von Eigentümer und Berechtigten
 - Achtung: Rang!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns auch
gerne nach dem Windrecht Update an!**

RA Dr. Michael Rolshoven

RAin Marion Westphal-Hansen

RA Dominik Hanus

RAin Anja Purwins

rolshoven@mwp-berlin.de

westphal-hansen@mwp-berlin.de

hanus@mwp-berlin.de

purwins@mwp-berlin.de